



42-6421.2.1 und 42-6421.9

**Wasserrecht;**

**Beschränkte wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayWG) für die Entnahme von Grundwasser zu Kühlzwecken und Wiedereinleiten ins Grundwasser durch die Firma Verotec GmbH  
Grundstücke: Fl.-Nrn. 2063 und 2062/2 der Gemarkung Lauingen**

**I. Aktenvermerk:**

Die Fa. Verotec GmbH betreibt eine Grundwasserkühlanlage an Ihrem Firmenstandort auf dem Grundstücken Fl.-Nrn. 2063 und 2062/2 der Gemarkung Lauingen. Die Grundwasserentnahme und Wiedereinleitung des erwärmten Wassers in das Grundwasser wurden erstmalig mit Bescheid vom 13.09.2001 wasserrechtlich erlaubt. Änderungen wurden mit Änderungsbescheide vom 07.10.2003 (Anpassung der Nebenbestimmungen zu Messungen), Änderungs- und Ergänzungsbescheid vom 15.09.2015 (Erhöhung der Jahresentnahmemenge, Aufnahme der PSW-Abnahme) und Änderungs- und Ergänzungsbescheid vom 28.06.2016 (neuer Entnahmefrühnen) wasserrechtlich geregelt. Die Erlaubnis für die Grundwasserentnahme sowie die Wiedereinleitung in den Schluckbrunnen war bis zum 30.09.2021 befristet, weshalb für die erneute Erteilung der Erlaubnis ein Verfahren durchgeführt wurde.

Entsprechend § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 und der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Zuge des Wasserrechtsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben liegt im Industriegebiet der Stadt Lauingen. Schutzgebiete i.S.v. Anlage 3 sind nicht betroffen. Die Nutzung der natürlichen Ressource des erschlossenen Grundwasserleiters führt unter Berücksichtigung der beantragten Entnahmemenge aufgrund der guten Dargebotssituation (Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource) aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts. Zudem sind die Auswirkungen der Grundwasserentnahme räumlich begrenzt und erzeugen mit Blick auf die bestehende Nutzung des Gebietes, sowie den Naturhaushalt, die Flora und Fauna nach Auswertung der Antragsunterlagen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

**II. z.V.**

Landratsamt Dillingen a.d.Donau, den 16.12.2021  
Fachbereich Wasserrecht

Knaus